

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. März 2023

124

GRG Nr.	20	EA 181	448
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Nicole Zeitner und Roland Wyss vom 11. Januar 2023 „Bildungsangebote für geflüchtete Jugendliche mit Status S ab dem 18. Lebensjahr“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Anliegen, geflüchteten Jugendlichen mit Schutzstatus S angemessene Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen und ihnen so berufliche Perspektiven zu verschaffen, ist unbestritten. Die Gestaltung von Bildungssettings für die betroffenen Jugendlichen und deren Integration in bestehende Bildungsangebote ist indes herausfordernd. Einerseits besteht eine Unsicherheit zum zeitlichen Verbleib. Andererseits unterscheidet sich die Bedeutung der Bildungsgänge in der Schweiz und in der Ukraine stark. Während in der Schweiz die Berufsbildung einen grossen Stellenwert besitzt, schliessen in der Ukraine rund 70 % aller Jugendlichen ihre Ausbildung mit einem universitären Diplom ab. Daher ist es schwierig, Jugendliche, die nicht für einen Mittelschulbesuch geeignet scheinen, für eine Perspektive in der Berufsbildung zu begeistern. Immerhin hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), gemäss Mitteilung vom 1. März 2023 entschieden, dass Lernende aus der Ukraine ihre Lehre auch abschliessen dürfen, wenn deren Schutzstatus S vor Lehrabschluss aufgehoben würde.

Frage 1

Der Kanton Thurgau verzeichnet am 16. Februar 2023 einen Bestand von insgesamt 1'945 Menschen mit Schutzstatus S. Davon sind insgesamt 44 Personen zwischen 18 und 19 Jahre alt sowie 64 Personen zwischen 20 und 24 Jahre alt. Es existiert keine weitere Statistik bezüglich Bildungsweg oder Anschlusslösungen.

Frage 2

Mit RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 hat der Regierungsrat ein umfassendes Programm zur Integration aller 12- bis 24-jährigen fremdsprachigen Jugendlichen geschaffen, die sogenannten Integrationskurse 1a, 1b, 2 und 3. Ziel dieser Kurse ist die Vorbereitung auf Anschlusslösungen wie eine eidgenössische Grundbildung oder die Mittelschule. Die rechtlichen Grundlagen der Integrationskurse sind in § 34a der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) und in den § 20 bis § 29 der Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse (BbB; RB 412.214) festgehalten.

Jugendliche, die im Alter von 16 bis 18 Jahren in die Schweiz geflüchtet sind und in ihrem Heimatland eine Mittelschule besucht haben, können von den Mittelschulen während maximal dreier Semester als Hospitantin oder Hospitant aufgenommen werden. Ihnen wird ein zusätzlicher Sprachunterricht angeboten. Der Abschluss einer Matura ist indes an hohe Voraussetzungen geknüpft: Gemäss dem eidgenössischen Maturitätsreglement müssen die letzten zwei Jahre im regulären Status an der Mittelschule absolviert werden, ansonsten keine Matura erworben werden kann. Eine Sonderregelung ist nicht möglich, auch nicht bezüglich der Prüfungsfächer „Zweite Landessprache“ (in der Regel Französisch) und „Deutsch“.

Jugendliche, die nach dem 18. Altersjahr in die Schweiz geflüchtet sind und einen akademischen Ausbildungsweg verfolgen möchten, dürften das Gymnasium in der Ukraine beendet und dort bereits an einer Universität immatrikuliert gewesen sein. Sie können nicht mehr in eine kantonale Mittelschule aufgenommen werden, sondern werden an die Hochschulen verwiesen – so verfügt zum Beispiel die Universität Zürich über ein spezielles Programm für geflüchtete Studentinnen und Studenten.

Frage 3

Bereits im März 2022 wurden die Grundlagen geschaffen, Ukraine-Flüchtlinge bis zum Alter von 18 Jahren in das thurgauische Bildungssystem zu integrieren. Mit Entscheid des Departementes für Erziehung und Kultur vom 7. Februar 2023 wurde auf die Verlängerung des Status S reagiert und die Möglichkeit geschaffen, dass ab 1. August 2023 Jugendliche aus der Ukraine bereits im Alter von 15 Jahren die Integrationskurse 1b besuchen können, sofern sie vorher die Sekundarschule im Kanton besucht haben. Zudem werden sie bis zum Alter von 19 Jahren neu zum Integrationskurs 2 zugelassen.

Parallel zu den oben erwähnten Integrationskursen wird ab 1. August 2023 eine Mittelschul-Vorbereitungsklasse geschaffen (DEK-Entscheid vom 27. Januar 2023). Ukrainische Schülerinnen und Schüler, die diesen Sommer die Sekundarstufe I abschliessen und das notwendige Potential mitbringen, werden damit an einer Mittelschule auf die Aufnahmeprüfung vorbereitet. Die Mittelschul-Aufnahmeprüfung erfolgt mit formell und inhaltlich regulärem Anforderungsniveau am Ende des zweiten Semesters.

Bei genügenden Sprachkenntnissen können Jugendliche aus der Ukraine auch eine berufliche Grundbildung besuchen. Allen Jugendlichen aus der Ukraine steht sodann die unentgeltliche Berufs- und Studienberatung des Kantons zur Verfügung.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber